

Vereinssatzung

MGV-Eintracht-Leuscheid e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "MGV-Eintracht-Leuscheid e.V.". Er hat seinen Sitz in Entscheider Straße 11 in 51570 Windeck-Leuscheid und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im deutschen Sängerbund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, durch die Pflege des Chorgesangs die deutsche Sangeskultur aufrechtzuhalten und zu verbreiten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Proben ab und veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands und/oder der Vereinsmitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- **aktiven Mitgliedern**
- **inaktiven Mitgliedern**
- **Ehrenmitgliedern**

- **Aktives Mitglied** kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu seinen Zielen dieser Satzung bekennt.
- **Inaktives Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
- Zu **Ehrenmitgliedern** kann die Hauptversammlung solche Personen ernennen, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben. Das Ehrenmitglied wird eine vom Vereinsvorstand unterschriebene Ehrenurkunde überreicht.
Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit und haben eine beratende Stimme in der Hauptversammlung.

- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres schuldhaft mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied eine angemessenen Frist zur Abgabe einer Erklärung gesetzt wurde.
Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Vom Tage der Zustellung an kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Tagen Widerspruch zur Hauptversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig innerhalb einer Frist von weiteren 60 Tagen. Die Beitragspflicht solcher Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen werden, erlischt ebenfalls mit dem Ablauf des Monats, indem der Ausschluss erfolgt.
- Besuch der Proben und Aufführungen. Die aktiven Chormitglieder sind verpflichtet, an den regelmäßigen Gesangsproben und an den Aufführungen teilzunehmen. Bei Behinderung auf längere Zeit ist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Gründe rechtzeitig Mitteilung zu erstatten.
- Verhalten der Mitglieder:
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereins in Sachen der Satzung zu fördern.
 - Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§4 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bildung von Ausschüssen bleibt hiervon unbeeinträchtigt.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Hauptversammlung festgelegt werden.

Die Beiträge dienen zur Bestreitung der den Verein entstehenden Kosten. Wie z.B. die Vergütung des Chorleiters, Beschaffung von Notenmaterial etc.

Jugendliche, die sich noch in einer Berufsausbildung befinden sowie Schüler und Wehrpflichtige sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die erste Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung ist zu Beginn eines jeden Jahres, zu der spätestens bis zum 31. März zu laden ist. Die

Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins „MGV-Eintracht-Leuscheid e.V.“

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder durchzuführen und beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst -außer Auflösungs-Beschluss- und vom Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit ist als Ablehnung zu betrachten.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beschluss Änderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme der Jahresberichte und Abrechnung des Vorstandes und deren Beschlussfassung
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl von 2 Rechnungsprüfer
5. Festsetzung des Mitglieds Beitrages
6. Entscheidungen über Widersprüche
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Planung von Programmgestaltung
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§7 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit derselben Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Jedem Mitglied steht das Antragsrecht zu. Hauptanträge sind mindestens 8 Tage vor Eintritt in die Tagesordnung beim Vorstand einzureichen.

§8 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer / Schriftführer
- der Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S.d. §26 BGB
Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.

Weiterhin gehören dem Vorstand an:

- der zweite Geschäftsführer/Schriftführer
- der zweite Schatzmeister
- 1 - 2 Notenwarte
- 4 – 6 Beisitzer
- 1-2 Beisitzer, als Vertreter der nichtaktiven Mitglieder

Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Diese Maßnahme bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitglieder-versammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Zu Vorstandssitzung wird bei Bedarf vom Vorsitzenden rechtzeitig eingeladen Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren.

Diese Satzung wurde am 20.08.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.